

Marktbedingungen

für den Schwäbischen Kunstmarkt in Metzingen
Pfingstsonntag und Pfingstmontag

Zum Schwäbischen Kunstmarkt in Metzingen werden nur freischaffende und selbstständige Künstler und Kunsthandwerker – keine Hobbykünstler – zugelassen. Auf dem Kunstmarkt dürfen nur selbst gefertigte Objekte (generell weder Industrieware oder Massenprodukte) ausgestellt und vertrieben werden. Die Künstler verpflichten sich mit Ihrer Unterschrift auf dem Anmeldeformular, an beiden Tagen und persönlich anwesend zu sein. Es dürfen nur die Objekte aus der Kunstrichtung ausgestellt und vertrieben werden, für die sich der Künstler bei der Stadt beworben hat. Bei Zuwiderhandlung wird künftig keine Zulassung mehr erteilt.

Die Stadt Metzingen stellt für die Durchführung des Kunstmarktes zur Verfügung:

- A) in der offenen Marktkelter: Marktschranken (= Holzbretter auf Holzböcken)
- B) in der offenen Ochsenkelter: Marktschranken
- C) in der geschlossenen Festkelter: Marktschranken
- D) Stellwände (nicht im Freien)
- E) Stromanschluss

Im Freien werden Künstler nur mit eigenem Stand zugelassen. Nach Möglichkeit sollten die Standplätze eine Gesamtlänge von 3 Metern nicht überschreiten. Die Zuteilung erfolgt durch die Stadt. Die dekorative Gestaltung der Marktstände obliegt den Ausstellern. Tischdecken und dergl. werden nicht gestellt. Verlängerungskabel für Stromanschlüsse sind von den Ausstellern mitzubringen. Die Stände sind mit Namen und Adressen der Aussteller zu versehen.

Bitte beachten Sie, dass es generell nicht erlaubt ist, an die Holzbalken in den Kelttern Schrauben oder Nägel anzubringen.

Es werden pro Markttag folgende Gebühren erhoben (berechnet wird die tatsächlich in Anspruch genommenen Standfläche !):

A) im Freien je laufenden Meter Stand	22,-- €
B) in der Marktkelter je laufenden Meter Stand/Schranken	24,-- €
C) in der Ochsenkelter je laufenden Meter Stand/Schranken	24,-- €
D) in der Festkelter je laufenden Meter Stand/Schranken	27,-- €
E) pro Stellwand (Stückpreis)	16,-- €

Die Gebühren werden regelmäßig dem Lebenshaltungsindex angepasst.

Die Standgebühren sind im Voraus zu entrichten. Künstler, die die Standgebühren nicht bis zur festgesetzten Frist bezahlen, erhalten im Folgejahr automatisch keine Zulassung mehr.

Die Rechnung wird zusammen mit dem Zulassungsbescheid versandt.

Bei einer Absage seitens des Künstlers ohne triftigen Grund wird folgende **Stornogebühr** erhoben:

Bis zu 6 Wochen vor der Veranstaltung 60 % der Standgebühr Bis zu 4 Wochen vor der Veranstaltung 80 % der Standgebühr Bei weniger als 4 Wochen 100 % der Standgebühr
--

Künstler, die sich mindestens während der Hälfte der Veranstaltung künstlerisch oder kunsthandwerklich betätigen, d. h., den Besuchern praktisch vorführen, wie ihre Arbeiten entstehen, erhalten eine Ermäßigung von 15 % auf die Standgebühren.

Der Markt ist täglich von 10.30 – 18.00 Uhr geöffnet. Am 2. Ausstellungstag werden die Kellern um 10.00 Uhr geöffnet.

Mit dem Aufbau des Marktes kann am Samstag – **frühestens ab 16.00 Uhr!** - oder am Pfingstsonntag, ab 7.00 Uhr begonnen werden; er sollte um 10.30 Uhr abgeschlossen sein.

Mit dem Standabbau darf erst am Pfingstmontag ab 18.00 Uhr begonnen werden.

Die Marktstände werden sowohl von Samstag auf Sonntag als auch von Sonntag auf Montag durch Beauftragte der Stadt Metzingen beaufsichtigt. Eine Haftung für abhanden gekommene Gegenstände oder Beschädigungen jeglicher Art kann jedoch nicht übernommen werden.

Der Aussteller haftet für alle von ihm verursachten Schäden. Es besteht keine Versicherung durch die Stadt Metzingen. Um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten, ist den Anordnungen des Veranstalters Folge zu leisten.

Der Aussteller ist für die Beseitigung des eigenen Mülls zuständig.

Mit der Unterschrift auf dem Anmeldeformular zur Teilnahme am Schwäbischen Kunstmarkt in Metzingen anerkennt jeder ausstellende Künstler vorstehende Marktbedingungen.

Metzingen
Amt für Bildung Kultur und Soziales